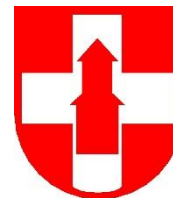


Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Mutlangen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)



Der Gemeinderat Mutlangen hat am 18.11.2025 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Mutlangen beschlossen.

§1 Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,00 € je Lehrgangsstunde ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Nettoverdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Pauschalbetrag von 120 € gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Mutlangen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 FwG.

a) Feuerwehrkommandant 1.800 € / Jahr

b) 1. stellvertretender Feuerwehrkommandant 900 € / Jahr

c) 2. stellvertretender Feuerwehrkommandant 900 € / Jahr

d) Jugendfeuerwehrwart 600 € / Jahr

e) Gerätewarte:

Atemschutz, Technik, Elektrik.

Die Abrechnung des Aufwands der nicht hauptamtlichen Gerätewarte erfolgt nach Arbeitsstunden. Der Stundensatz beträgt 12 €.

f) Übungsentschädigung

Die Freiwillige Feuerwehr erhält für den Übungsbetrieb insgesamt eine pauschale Entschädigung von 1.800 € pro Jahr.

g) Sicherheitswache

Der Entschädigungssatz wird bei Veranstaltungen auf 12 € pro

Feuerwehrmann-/frau je angefangene Stunde Anwesenheit festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 05.04.2016 mit Änderung vom 17.04.2018 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandkommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt!

Mutlangen, den 19.11.2025

Stephanie Eßwein
Bürgermeisterin